



HAUSORDNUNG

Diese gemeinsame Hausordnung gilt für die Gemeindehäuser der

Pfarrei St. Ewaldi Dortmund:

Gemeindehaus St. Ewaldi Aplerbeck

Dechant-Schröder-Haus St. Marien Sölde

Bonifatiushaus St. Bonifatius Schüren

Gemeindehaus St. Bonifatius Lichtendorf

1. Bestimmungen des Hauses / Präambel

- 1.1 Die Gemeindehäuser sind pastorale Orte unserer Pfarrei und Versammlungsorte der Gruppierungen und Menschen in unserer Pfarrei.
- 1.2 Außerdem können sie kirchlichen Gruppen und Institutionen aus dem Dekanat oder sonstigen Bereichen des Erzbistums Paderborn zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Die Überlassung der Räume zur Privatnutzung ist nur Gemeindemitgliedern möglich, wenn die Belegung durch Gruppen und Kreise nicht behindert ist. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die von den Gemeindebüros in Abstimmung mit dem Pfarrer oder Verwaltungsleiter getroffen wird. Die verantwortlichen Ansprechpersonen werden in Abstimmung mit dem Gemeindebüro tätig.
- 1.4 Die Nutzungsgebühren für Privatnutzung werden in den jeweiligen, individuellen Nutzungsverträgen der Gemeindehäuser geregelt.
- 1.5 Für städtische, kulturelle und andere externe Veranstaltungen können nach Absprache Gemeinderäume zur Verfügung gestellt werden.
- 1.6 In unseren Gemeindehäusern werden weiter die Ziele einer fairen Gemeinde verfolgt. Der Pfarreiausschuss faire Gemeinde setzt sich für die Umsetzung und für die Standards von fair gehandelten und ökologischen Produkten / Materialien ein. Weitere Informationen sind dem Internetauftritt des Pfarreiausschusses faire Gemeinde zu entnehmen www.st-ewaldi-dortmund.de/pa-faire-gemeinde.de

2. Verantwortlichkeit im Gemeindehaus

- 2.1 Die Verantwortung für das jeweilige Gemeindehaus und die letzte Entscheidungsbefugnis liegen beim Kirchenvorstand der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund. Teile des Hausrechtes können an beauftragte Personen oder an die Koordinierungskreise übertragen werden.
- 2.2 Für die Einhaltung der Hausordnung sind die Leitenden der Gruppierungen und Kreise verantwortlich.

3. Belegung des Gemeindehauses

- 3.1 Für regelmäßige Veranstaltungen durch die verschiedenen Gruppen der Pfarrei werden mit den jeweils dafür Verantwortlichen, in Zusammenarbeit mit den Gemeindebüros, Belegungspläne erstellt.
- 3.2 Besondere Veranstaltungen von Gemeindegruppen außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten müssen in den Gemeindebüros rechtzeitig angemeldet werden.
- 3.3 Grundsätzlich dürfen nur die zur Verfügung gestellten Räume benutzt werden. Alle Benutzenden halten sich an die vereinbarten Zeiten und nehmen Rücksicht auf gleichzeitige Veranstaltungen.
- 3.4 Dem Gemeindebüro sind die verantwortlichen Ansprechpersonen zu nennen, die für den ordnungsgemäßen Verlauf ihrer Gruppierungen bzw. Veranstaltungen zuständig sind.

4. Benutzung des Gemeindehauses

- 4.1 Alle Benutzenden sind verpflichtet das Gebäude und die Einrichtung sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Trotzdem aufgetretene Schäden sind dem jeweiligen Gemeindebüro unverzüglich zu melden.
- 4.2 Die belegten Räume sind von allen Benutzenden aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Ebenfalls sind die Regale und Schränke in Ordnung zu halten.
- 4.3 Die Heizkörper für den jeweils zu benutzenden Raum werden von den Benutzenden rechtzeitig vorher selbst eingestellt und nach Ende der Benutzung wieder auf "2" zurückgestellt.

Die verantwortliche Person achtet sorgfältig darauf, dass nach dem Ende der Benutzung die Türen und Fenster richtig geschlossen, sowie sämtliche Lichter gelöscht sind. Dies gilt insbesondere für Kerzen, die nie unbewacht bleiben dürfen.

- 4.4 Das Herrichten sowie das anschließende Aufräumen der Gruppenräume ist grundsätzlich in Verantwortung der einzelnen Gruppierungen.
- 4.5 Regelmäßige Gruppenveranstaltungen sind bis 23:00 Uhr zu beenden und das Gemeindehaus im Anschluss abzuschließen. Auf Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinaus gehen ist bei der Anmeldung im Gemeindebüro gesondert hinzuweisen.

Das Gemeindehaus liegt in einem Wohngebiet; deshalb ist darauf zu achten, dass die Anwohnenden nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe zu achten und einzuhalten, d.h. die Fenster sind zu schließen und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

- 4.7 Die Gemeindehäuser sind in allen Bereichen eine rauchfreie Zone, dieses Rauchverbot erstreckt sich auch unmittelbar auf den Eingangsbereich der Gebäude. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auch in Bezug auf alkoholische Getränke zu beachten.
- 4.8 Übernachtungsanfragen im Gemeindehaus sind im Gemeindebüro zu stellen, der Pfarrer oder Verwaltungsleiter haben diese in jedem Fall zu genehmigen.

- 4.9 Das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Schriften und Werbematerialien sind vom Gemeindebüro zu genehmigen. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Anschlagbrettern, Schriftenständer) aufgehängt bzw. ausgelegt werden.
- 4.10 Leergut ist von den Benutzenden ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Der anfallende Müll von Gruppierungen und Nutzenden ist in den entsprechenden Mülleimern zu entsorgen.
- 4.11 Getränkeentnahmen sind anhand des Getränkezettels zu dokumentieren und in einem Umschlag inkl. Getränkegeld im Pfarrbüro bzw. in der Getränkekasse einzureichen.
- 4.12 Grundsätzlich bevorzugen wir fair gehandelte Produkte insbesondere Lebensmittel. Verpflichtend sind für alle Gruppierungen fair gehandelter Kaffee, Tee und Orangensaft.
- 4.12 Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge vor Zufahrten und Rettungswegen werden kostenpflichtig entfernt.
- 4.13 Sondernutzungen wie z.B. Großveranstaltungen, Lagerfeuer o.ä. sind vorher mit dem Gemeindebüro abzustimmen.

5. Haftung

- 5.1 Schäden am Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Gemeindebüro anzuzeigen. Entsteht Schaden, weil die Hausordnung nicht beachtet oder fahrlässig behandelt wurde, wird Kostenersatz verlangt.
- 5.2 Das Abstellen der Fahrräder erfolgt nur an den bereitgestellten Fahrradständern.
- 5.3 Eine Haftung für Wertsachen, Garderobe oder verloren gegangene Gegenstände kann nicht übernommen werden.

6. Schlüssel

- 6.1 Die Schlüsselverwaltung erfolgt im Gemeindebüro.
- 6.2 Personen einer Gruppe kann gegen Quittung ein Schlüssel ausgehändigt werden. Mit dem Schlüssel wird auch eine Hausordnung übergeben. Durch Unterschrift bestätigt die Empfangsperson den Erhalt des Schlüssels und erkennt die Hausordnung an.
- 6.3 Eine Weitergabe des Schlüssels an dritte außerhalb der Gruppierung ist nicht zulässig.
- 6.4 Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Empfänger die für die Anpassung der gesamten Schließanlage anfallenden Kosten.

7. Umgang mit zurückgelassenen Gegenständen und Kleidungsstücken

7.1 Bei zurückgelassenen Sachen ist der/die Hausmeister/-in, die Reinigungskraft und das Gemeindebüro befugt, diese Gegenstände zu kontrollieren, gegebenenfalls Taschen zu öffnen, um Rückschlüsse aus dem Inhalt hinsichtlich des Eigentümers ziehen zu können.

- 7.2 Ist eine Ermittlung des Eigentümers möglich, werden die Gegenstände sichergestellt und der Eigentümer über den Verbleib informiert.
- 7.3 Ist keine Ermittlung des Eigentümers möglich, so werden Wertgegenstände nach Ablauf von drei Monaten dem städtischen Fundbüro zugeführt. Kleidungsstücke werden nach drei Monaten Bedürftigen zur Verfügung gestellt oder entsorgt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wurde am 04. September 2019 durch den Kirchenvorstand St. Ewaldi Dortmund beschlossen.

Sie tritt am04. September 2019 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Hausordnungen.

Diese gemeinsame Hausordnung gilt für die Gemeindehäuser der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund:

- Gemeindehaus St. Ewaldi Aplerbeck
- Dechant-Schröder-Haus St. Marien Sölde
- Bonifatiushaus St. Bonifatius Schüren
- Gemeindehaus St. Bonifatius Lichtendorf

Der Kirchenvorstand, vertreten durch:

(KV-Siegel)

gez. Pfarrer Ludger Hojenski

gez. Christian Fipper, 1. stv. Vorsitzender

gez. Heinz-Bernhard Hegemann, 2. stv. Vorsitzender